



Informationen zum Schulrecht 2011

Übernahme der Kosten für die Logopädietherapie von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen

§ 89^{bis} Abs. 2 SchulG in Verbindung mit Art. 197 Ziff. 2 BV und Art. 62 Abs. 3 BV - Der Kanton Zug hat gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BV für eine ausreichende Sonderschulung zu sorgen, die auch die Logopädietherapie beinhaltet. Dabei dürfen Zuger Schülerinnen und Schüler von Privatschulen nicht anders behandelt werden als solche von gemeindlichen Schulen. Deshalb ist auch Schülerinnen und Schülern von Privatschulen der Besuch der Logopädietherapie zu finanzieren - gestützt auf § 34 ff. SchulG zu 50 % durch den Kanton und zu 50 % durch die Gemeinde.

1. Entscheid

Im Kanton Zug wurde die Haltung vertreten, dass Zuger Schülerinnen und Schüler, welche während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besuchen, die Logopädietherapie, welche im Kanton Zug als gemeindlicher Schuldienst organisiert ist, nicht unentgeltlich besuchen können. In einem Beschwerdeverfahren hatte der Regierungsrat zu prüfen, ob diese Haltung mit der Bundesverfassung vereinbar ist. In seinem Entscheid vom 22. Dezember 2010, welcher rechtskräftig geworden ist, ist der Regierungsrat zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr, worunter auch die Logopädietherapie als heilpädagogisch-therapeutische Massnahme falle. Zuger Schülerinnen und Schüler von gemeindlichen Schulen und von Privatschulen würden in Bezug auf den unentgeltlichen Besuch der Logopädietherapie nicht gleich behandelt. Diese unterschiedliche Behandlung liesse sich in Anbetracht von Art. 62 Abs. 3 BV nicht sachlich erklären, weshalb die bisher vertretene Haltung aufzugeben ist.

Weiter führte der Regierungsrat aus, der Kanton Zug finanziere sowohl die Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen wie auch die Kosten für die Sonderschulung von Zuger Kindern und Jugendlichen zu 50 % mit. Es gäbe jedoch zurzeit keine gesetzliche Grundlage, welche eine Mitfinanzierung der Logopädietherapie von Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit, welche eine Privatschule besuchen, durch den Kanton zuliesse. Damit jedoch in diesem Fall die Aufwendungen nicht alleine bei der Wohngemeinde anfielen, beteilige sich der Kanton Zug in Analogie zu den Bestimmungen betreffend die Sonderschulung gemäss § 34 ff. des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) an diesen Kosten. Voraussetzung sei, dass das im Zusammenhang mit der Sonderschulung vorgesehene Verfahren eingehalten wird und die Therapiebedürftigkeit im Einzelfall ausgewiesen ist.

Entscheid des Regierungsrats, 21. Dezember 2010

2. Zuständigkeiten und Verfahrensablauf

Der Ablauf für die Mitfinanzierung einer Logopädietherapie durch die Direktion für Bildung und Kultur von Zuger Schülerinnen und Schülern, welche eine Privatschule besuchen, sieht wie folgt aus:

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Privatschule reicht der Rektorin bzw. dem Rektor der Wohnsitzgemeinde der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers einen schriftlichen Bericht mit Antrag und Begründung inkl. einen Bericht der Lehrperson, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, sowie allfällige weitere Unterlagen ein. Aus den eingereichten Akten muss hervorgehen, weshalb beim betreffenden Kind oder Jugendlichen eine Logopädietherapie angezeigt ist.
- Die Rektorin oder der Rektor der Wohnsitzgemeinde leitet die Unterlagen, allenfalls kommentiert, dem Schulpsychologischen Dienst weiter.
- Der Schulpsychologische Dienst in Zusammenarbeit mit der Fachgutachterin Logopädie klärt ab, ob die Therapiebedürftigkeit gegeben ist und stellt der Stelle für Sonderpädagogik, Amt für gemeindliche Schulen, einen Antrag betreffend Mitfinanzierung.
- Die Stelle für Sonderpädagogik entscheidet über die Mitfinanzierung.
- Die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides über den Besuch der Logopädietherapie.
- Die Rektorin bzw. der Rektor stellt der Stelle für Sonderpädagogik Rechnung (50 % der Besoldung inkl. Kantonsbeitrag an die Pensionskasse der betreffenden Logopädin).

Die Abklärungen über die Therapiebedürftigkeit wie auch eine allfällige Logopädietherapie können nur in deutscher Sprache erfolgen.

Entscheid der Direktion für Bildung und Kultur, 25. Februar 2011